

**Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen
aus Feuerungsanlagen gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)
- Rundschreiben des BMU vom 12.12.2011 - IG I 2 - 51134/0 -**

Vom 12.12.2011

in Kraft getreten am 13. Januar 2012

hier: Aktualisierung der Richtlinien über die Mindestanforderungen an die Messgeräte bei der Eignungsprüfung durch VDI-Richtlinien

Die Messeinrichtungen, mit denen Bestimmungen nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 [BGBl. I Nr. 4 vom 1.2.2010, S. 38]) durchgeführt werden, müssen nach § 13 Absatz 2 der 1. BImSchV geeignet sein.

1. Prüfpläne und Mindestanforderungen an Messeinrichtungen bei der Eignungsprüfung

Die Mindestanforderungen an die Messeinrichtungen bei der Eignungsprüfung, die mit Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 31. Januar 1997 - IG I 3 - 51134/1 - (GMBI 1997, S. 522) bekannt gegeben wurden, werden durch nachfolgende VDI-Richtlinien ersetzt:

VDI 4206 Blatt 1: Mindestanforderungen und Prüfpläne für Messgeräte zur Überwachung der Emissionen an Kleinf Feuerungsanlagen - Messgeräte zur Messung von gasförmigen Emissionen und Abgasparametern -

Ausgabedatum: 08.2010

VDI 4206 Blatt 2: Mindestanforderungen und Prüfpläne für Messgeräte zur Überwachung der Emissionen an Kleinf Feuerungsanlagen - Messgeräte zur Ermittlung von partikelförmigen Emissionen -

Ausgabedatum: 06.2011

VDI 4206 Blatt 3: Mindestanforderungen und Prüfpläne für Messgeräte zur Überwachung der Emissionen an Kleinf Feuerungsanlagen - Messgeräte zur Ermittlung der Rußzahl -

Ausgabedatum: 08.2010

Die VDI-Richtlinien sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen.

2. Anforderungen an Prüfinstitute und Bekanntgabe geeigneter Messeinrichtungen

2.1 Anforderungen an Prüfinstitute

Die Eignungsprüfung wird von Prüfinstituten vorgenommen, die den Anforderungen der VDI-Richtlinienreihe 4206 entsprechen.

Prüfungen und Gutachten von Prüfstellen anderer Mitgliedstaaten der EU bzw. des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) werden als gleichwertig anerkannt, insbesondere wenn:

- die Eignungsprüfung nach den in der VDI-Richtlinienreihe enthaltenen Anforderungen oder nach fachlich gleichwertigen Verfahren vorgenommen wurden, die eine Dauererprobung einbeziehen, welche einen praktischen Betriebseinsatz von einem halben Jahr (ca. 2000 Messvorgänge, bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe 400 Messvorgänge) entspricht und

Im 7.5

- die Prüfstellen besondere Erfahrungen bei der Durchführung von Emissionsmessungen an Kleinfeuerungsanlagen, bei der Kalibrierung kontinuierlicher Messeinrichtungen sowie bei der Geräteprüfung nachgewiesen haben, beispielsweise durch Benennung durch die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates, sowie
- die Prüfstellen durch ein von der ILAC (International Laboratory Accreditation Cooperation) evaluiertes Akkreditierungssystem für die entsprechenden Prüfaufgaben nach der Normenreihe DIN EN ISO/IEC 17025 (Ausgabe August 2005) akkreditiert sind.

2.2 Bekanntgabe eignungsgeprüfter Messeinrichtungen

Nach Abschluss einer Eignungsprüfung legt das Prüfinstitut über die Ergebnisse einen Prüfbericht vor. Führt die Begutachtung des Ausschusses Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr der Bund-/Länderarbeits-gemeinschaft für Immissionsschutz zu einem positiven Gesamturteil, erfolgt die Eignungsbekanntgabe durch das Umweltbundesamt im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers.